Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und

Kunst

**Band:** 9 (1919)

Heft: 41

Artikel: "Das gefährliche und unanstendige Tabackräucken"

Autor: A.B.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-644223

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(August 1919) noch höher sind als beim Abschluß des Waffenstillstandes (Dezember 1918). Es ist eine bittere Wahrheit, daß nicht nur die meisten Massensonsumartikel, wie Brot, Milch, Kindsteisch, sog. Eingeschlacht, Wurst-waren, Kutteln, Pferdesleisch, Käse, Butter usw. gegenüber Dezember 1918 heute nicht nur keine Preissenkung ausweisen, sondern daß bei sämtlichen Artikeln eine nicht unerhebliche weitere Preissteigerung bereits eingetreten ist oder aber in allernächster Zeit eintreten wird." Mit dem vielbesprochenen Preis ab dau ist es also bis heute noch nichts geworden. Das Preisabbauproblem ist aber nicht ein einseitiges, vom Konsumentenstandpunkt aus zu lösendes Problem. Die mit ihm verknüpsten Fragen sind von eminent volkswirtschaftslicher Bedeutung. Sie zu besprechen, müssen wir einer spätern Gelegenheit vorbehasten.

# "Das gefährliche und unanstendige Taback= räucken".

Bor Zeiten war das Rauchen im Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft verboten. Die Behörden erachteten den Tabakgenuh als gefährlich in Sinsicht auf unvorsichtige Raucher, die leicht Feuersbrünste verursachen konnten, als gefährlich aber auch bezüglich seiner "Leibs- und Gemüths- Gesundheit schädlichen und verderblichen Wirkung". Dazu wollte man für ein so unnötiges Genuhmittel nicht große Summen Geldes außer Land wandern lassen. Den Transit hingegen gedachte die Regierung kaum jemals zu verunmöglichen.

Die bernische Regierung von 1675 verbietet den "gebrauch des Tabacks mit räucken, köwen, schnuppen und in andere weg, es beschehe gleich heimblich oder offentlich, . . . ben Fünffzig Pfunden Pfenning Buoß . . . ohne einiches schonen noch nachlassen mit Pfand ober Gelt abforderung". Wer erwischt wird und den Betrag nicht zu erlegen vermag, soll "mit der Trüllen, oder wo deren keine, mit der vorhandenen gestrengften Gefangenschafft vier Tag und Nacht lang unnachläßlich ben Wasser und Brodt abgestrafft wers den". Für Tabats und Pfeisenhändler sind besondere Stras fen vorgesehen: Fünf Pfund Buße von jedem Lot Tabak und zwei Pfund "von jeder Pipen". Amtsleuten und Rirdendienern stellt das Mandat die vierfache Strafe in Aussicht, und die Wirte verpflichtet er zu einem bezüglichen Eids= gelübde und bedroht sie im Falle der Uebertretung mit Patententzug. Nur für medizinische Zwede durfte Tabak verwendet werden. Landvögte und Chorrichter wurden mit der Durchführung der gesetzlichen Magnahmen betraut. Es barf bezweifelt werden, ob fie ben "gnädigen Berren" dafür gedankt haben. Der Tabakgenuß war zu fehr eingeriffen, um ihn mittels eines Berbotes auszurotten. Die beträcht= lichen Strafandrohungen, die indessen wohl jelten in ihrer ganzen Strenge angewendet wurden, scheinen die Rauchopfer erst recht angeblasen zu haben.

Schon 1670 scheint der Tabak in dem damals ganz entlegenen Adelboden bekannt gewesen zu sein. Wir entnehmen aus dessen Chorgerichtsprotofollen einige diesbetreffende Aufzeichnungen. Der Sigrift betreibt den Sport öffentlich und hat dafür zehn Pfund (für eine Pfund konnte man damals ungefähr soviel kaufen, wie heute für 7 Franken) zu erlegen. Bei Steffan Alenbach, der in seinem Säumerkämmerlein während der Rinderlehre "tabad gesoffen", läßt man's bei fünf Pfund bewenden, insofern er die Mittater angibt. Giner wird scharf abgekanzelt, weil er einem "alten Ehrbaren man das meher abgeforderet, das er tabad darmit könne schnäzlen"; ein anderer, "weil er sich gegen underschidenliche per= sohnen ungebührlich verhalten mit tabadrauch einblasen oder ankauchen und den leuthen den wein aufaufen". Ber dem Laster fronte, konnte die väterliche Fürsorge der Regierung häufig nur als Quengelei und Bugenfalle ansehen. Nitlas 3um Rehr behauptete vor Gericht, "es sene die frag, ob es recht und billich sene, das man den tabad verbotten, dieweilen er und andere mehr dehelben bedürfftig senen wegen ihres leibs-schwachheiten", und die Obrigkeit habe diese Satzung nur aufgestellt, "das sy des nächsten gut an sich Könne zeuchen wider das zehende gebott". Bier bis fünf Tage Fronarbeit auf dem Schloß sollten den Unbotmäßigen zur Besinnung bringen. Auch an Ausreden fehlte es nicht. Der Geiger Josi gab zu, er habe von dem verbotenen Zeug gebraucht, aber nur "zur artznen für die leüs der Relberen". Das glaubte feiner der "whsen Richter", und gleich wie Stephen Waffermann, der fich entschuldigte, er habe geschentten Tabat vernebelt, "nicht gar viel", mußte er sich vor dem Oberamtmann verantworten. Die Vorschrift, daß ein Teil der Buße dem Berleider zufallen sollte, leistete der An= geberei und Berdächtigung Borschub. So hatte ein Angeklagter Rede zu stehen, weil man ihn vor sechs Monaten auf dem Marktweg am Gwatt bei Thun mit einer Pfeifen in der Sand neben einem andern sitend wollte gesehen haben, und ein Greis gestand ein, vor Jahr und Tag in der Herrsschaft Spiez zwei Pfund Tabak gekauft zu haben. Auch das "Schiggen" ist eine alte Runst, obschon Steffen Schäek feineswegs bekennen mochte, "das er Tabad gekeuwet". Der Siegrift hat sich trot den vielen abgezwadten Pfunden und Bekanntichaft mit dem Gefängnis im Berlauf eines Dezenniums zum vielseitigen Birtuofen entwidelt: er reudt, feuwt und braucht unnachläßig" das edle Kraut. Es wäre verfehlt, zu glauben, das zarte Geschlecht habe erst in der Neuzeit seine fündhafte Reigung zu den braunen Blättern entdedt. "Vast alle tag" ergab sich "Gilgen Weibels sel. Weib" der Pfeife. Bielleicht, daß sie von der Frau des Reis- und Seifenkrämers Hans Alexander aus dem Bündnerland, deren Mann zugab, daß sie "gereucet und gesogen" habe, dazu verführt wurde.

Während die älteren Verordnungen (die erste erschien 1659) harte Strafbestimmungen aufstellten, enthielten spätere Tabakmandate mildere Borfdriften. Die Behörden mußten die Undurchführbarkeit des Berbotes einsehen. Der Spieß wurde nun umgedreht. Das für den Tabak ausgeworfene Geld sollte im Lande bleiben. Dies entsprach dem haushälterischen Sinn der leitenden Staatsmänner. 1719 wurde ein Mandat betreffend Pflanzung des Tabaks veröffentlicht und bekannt gegeben, "bei allfälligem Misverstand könne man sich ben der bestellten Kammer Rats erholen, auch wegen der Debite, Erhaltung allfälligen Samens und verständiger Bersonen zur Anleitung". Pfarrer und Unterbeamte wurden aufgemuntert, das früher so verponte Gewächs zu ziehen (1723). Indem der fremde Tabat amtlicherseits möglichst zurüdzuhalten gesucht und den Pflanzern auf Jahre hinaus der Behnten erlaffen wurde, beftrebte fich die Regierung, die einheimische Erzeugung zu fördern.

1788 wird nur noch "den fremden Handwerkspurschen, Knechten und dergleichen Leuten das Zusammenrotten und Tabackrauchen in den Lauben und auf offenen Spaziersgängen ernstgemeint verboten".

A. B.

## Friedrich Naumann über Monarchismus, Liberalismus und Demokratie.

(Shlub.)

In diesem Zusammenhang kommt Naumann auch auf die Berson Wilhelms II. zu sprechen. Mit überraschender Trefssicherheit hat er den Kaiser charakterisiert. Er ist Skeptiker. Es scheint ihm unmöglich, daß ein einzelner Mensch zum Borteil seines Bolkes über so viel Macht verfügen könne. Er zweiselt daran, ob Wilhelm II. der richtige Führer des deutschen Bolkes bei seinem Aufstieg zur Macht und Größe sein könne. Es graut ihm vor der Größe der Berantwortlichkeit dieses Monarchen, der sein eigener Kanzler sein wollte. "Zweisellos ist gerade beim gegenwärtigen deutschen Kaiser die Fähigkeit, sich schnell in allerlei Dinge hineinzussinden, sehr ausgebildet, aber selbst wenn sie größer wäre als